



Merkblatt

Stand: 03/2024

über die Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen einer Sanatoriumsbehandlung (§ 45 BVO)

1. Sanatoriumsbehandlung - bedarf diese der Anerkennung?

Beihilfen zu Aufwendungen für eine Sanatoriumsbehandlung können Ihnen nur gewährt werden, wenn die Beihilfestelle die Beihilfefähigkeit der Sanatoriumsbehandlung vor Antritt der Maßnahme schriftlich anerkannt hat und die Sanatoriumsbehandlung innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides angetreten wird.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit Ihnen ein solcher Anerkennungsbescheid erteilt werden kann.

2. Was ist unter einer Sanatoriumsbehandlung zu verstehen (Abgrenzung zur akut-stationären Krankenhausbehandlung)?

Eine Krankenhausbehandlung hat das Ziel, eine diagnostizierte akute Erkrankung direkt zu therapieren und somit die Krankheitssymptome zu reduzieren. Bei einer akut-stationären Behandlung in einem Krankenhaus stehen deshalb regelmäßig die ärztlichen Leistungen gegenüber den pflegerischen Leistungen (unter fachlich-medizinischer Leitung) im Vordergrund.

Im Gegensatz zu einer Krankenhausbehandlung werden in einem Sanatorium vorrangig die Folgen einer Erkrankung behandelt.

Ein Sanatorium ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbehandlungen (zum Beispiel mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie) durchführt und in der das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden ist. Ärztliche Leistungen sind in einem Sanatorium zwar nicht ausgeschlossen und können auch im Einzelfall notwendig sein; sie prägen aber nicht den Charakter der Einrichtung bzw. der Behandlung.

3. Wer kann Beihilfen für eine Sanatoriumsbehandlung erhalten?

Der beihilfeberechtigten Person können Beihilfen zu Aufwendungen einer Sanatoriumsbehandlung gewährt werden, die ihr für eine eigene Behandlung oder eine Behandlung von berücksichtigungsfähigen Angehörigen (z.B. Ehegatten und Kindern) entstehen.

4. Wie wird eine Sanatoriumsbehandlung beantragt?

Der Antrag ist rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme formlos unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu stellen. Aus diesem Attest muss hervorgehen, aus welchen Gründen die/der behandelnde Ärztin/Arzt die Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung in dem diagnostizierten Krankheitsfall für medizinisch notwendig hält.

Idealerweise enthält bereits das Attest einen Vorschlag, in welchem Sanatorium die Maßnahme durchgeführt werden soll.

5. Wie sieht das weitere Verfahren aus?

Die Beihilfestelle beteiligt zu Ihrem Antrag die Amtsärztin/den Amtsarzt. Diese/dieser wird um Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten:

- Ist die beantragte Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig?
- Ist die beantragte Sanatoriumsbehandlung durch eine Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar?

Im Regelfall wird die Amtsärztin/der Amtsarzt Sie zu einer Untersuchung einladen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Beihilfestelle keinen Einfluss auf den Untersuchungstermin hat.

Die Amtsärztin/der Amtsarzt erstellt ihr/sein Gutachten und übersendet es der Beihilfestelle. Die Kosten für das Gutachten trägt die Beihilfestelle in voller Höhe. Auf der Grundlage dieses Gutachtens entscheidet die Beihilfestelle über Ihren Antrag und Sie erhalten hierzu einen Bescheid.

6. Welche Aufwendungen sind nach der Anerkennung beihilfefähig?

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für

1. ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen im Rahmen der jeweiligen Gebührenordnung (§ 8 Absatz 3 Nummern 1 - 3 BVO),
2. heilpraktische Leistungen bis zu den nach Anlage 5 zu § 8 Absatz 3 Satz 4 BVO bestimmten Höchstbeträgen,
3. vor der Anschaffung ärztlich verordnete beihilfefähige Arznei- und Verbandmittel,
4. zuvor ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach Art und Umfang bis zu dem im „Leistungsverzeichnis für Heilbehandlungen“ bestimmten Höchstbeträgen (§ 22 BVO in Verbindung mit Anlage 3),
5. vor der Anschaffung ärztlich verordnete beihilfefähige Hilfsmittel (§ 34 BVO in Verbindung mit Anlage 4),
6. Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Satzes für ein Einbettzimmer des Sanatoriums für den anerkannten Zeitraum für höchstens 30 Tage,
7. den Schlussbericht der Kurärztin oder des Kurarztes,
8. die Kurtaxe,
9. Fahrtkosten

Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmaßnahmen sind nicht beihilfefähig.

Bitte beachten Sie, dass zu den beihilfefähigen Aufwendungen eine Beihilfe in Höhe des persönlichen Beihilfebemessungssatzes gewährt wird.

Die Sanatorien haben unterschiedliche Abrechnungsmodalitäten. Zum Beispiel werden statt Einzelabrechnungen auch (hauseigene) Pauschalen in Rechnung gestellt, die im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Beihilfe und damit auf die Höhe Ihres Eigenbehaltes haben können. Daher beachten Sie bitte Folgendes:

A. Umfassende Tages-/Behandlungspauschale (vollpauschalierte Abrechnung):

Stellt das Sanatorium die Aufwendungen für die ärztlichen, zahnärztlichen, psychotherapeutischen und heilpraktischen Leistungen, die Arzneimittel, die Heilbehandlungen, die Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke, den ärztlichen Schlussbericht sowie die Unterkunft und die Verpflegung pauschal in Rechnung, kann eine solche Pauschale dem Grunde nach nur dann anerkannt werden, wenn hierfür eine Preisvereinbarung mit einem Träger der Sozialversicherung besteht. In diesem Fall sind die Aufwendungen jedoch nur bis zur Höhe dieses vereinbarten Pauschalpreises beihilfefähig. Gegebenenfalls daneben zusätzlich in Rechnung gestellte Entgelte für ein Einbettzimmer, eine bessere Unterkunft oder ärztliche (Wahl-)Leistungen sind nicht beihilfefähig (auch nicht, wenn Sie den Wahlleistungsbeitrag von 26 EUR monatlich zahlen). Neben einer pauschalen Abrechnung können nur noch die Aufwendungen für die Kurtaxe und die Fahrtkosten als beihilfefähig anerkannt werden.

Rechnet das Sanatorium pauschal ab, ohne dass eine Preisvereinbarung mit einem Träger der Sozialversicherung besteht, ist die berechnete Pauschale nicht beihilfefähig. In diesem Fall kann eine Beihilfe nur gewährt werden, wenn die Leistungen jeweils einzeln abgerechnet werden.

B. Nicht umfassende Tages-/Behandlungspauschale (teilpauschalierte Abrechnung):

Beinhaltet die von dem Sanatorium in Rechnung gestellte Pauschale nicht alle Aufwendungen für die ärztlichen, zahnärztlichen, psychotherapeutischen und heilpraktischen Leistungen, die Arzneimittel, die Heilbehandlungen, die Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke, den ärztlichen Schlussbericht sowie die Unterkunft und die Verpflegung, sondern werden zum Beispiel Heilbehandlungen oder die ärztlichen Leistungen neben dieser Pauschale immer gesondert in Rechnung gestellt, handelt es sich nicht um eine pauschale Abrechnung im Sinne des Beihilferechtes.

Als angemessen wird in diesem Fall nur der mit einer gesetzlichen Krankenkasse oder einem Rentenversicherungsträger vereinbarte Pauschalpreis anerkannt. Die Teilpauschale sowie die daneben gesondert berechneten Aufwendungen sind insgesamt nur bis zur Höhe dieses Pauschalpreises beihilfefähig.

Sofern keine Preisvereinbarung mit einer gesetzlichen Krankenkasse oder einem Rentenversicherungsträger besteht, kann eine Beihilfe nur gewährt werden, wenn die Leistungen jeweils einzeln abgerechnet werden.

Ich empfehle Ihnen, die Abrechnungsmodalitäten rechtzeitig vor Behandlungsbeginn mit dem Sanatorium abzuklären.

7. Wie hoch ist die Beihilfe zu den Fahrtkosten?

An- und Abreise sind unabhängig vom genutzten Beförderungsmittel (Taxi/Mietwagen, privater Pkw, öffentliche Verkehrsmittel) in Höhe von 0,28 € je Kilometer, höchstens bis zu 200,- € beihilfefähig. Hierbei ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen dem Wohnort und dem Sanatorium zugrunde zu legen. Bei gemeinsamer An- und Abreise mehrerer Personen, für die die Maßnahme anerkannt wurde, mit einem PKW sind die Fahrtkosten insgesamt nur einmal beihilfefähig.

Abweichend hiervon sind die Kosten für einen aus medizinischen Gründen notwendigen Transport mit einem Krankentransportwagen ohne Einschränkung beihilfefähig. Bitte legen Sie hierfür ggf. eine entsprechende medizinische Notwendigkeitsbescheinigung vor.

8. Kann eine Sanatoriumsbehandlung verlängert werden?

Eine Sanatoriumsbehandlung kann über den anerkannten Zeitraum von höchstens 30 Tagen (vergleiche Ziffer 6 Nr. 6 des Merkblattes) hinaus verlängert werden, wenn die/der behandelnde Ärztin/Arzt im Sanatorium die Notwendigkeit aus dringenden gesundheitlichen Gründen bestätigt. Diese Bestätigung legen Sie bitte der Beihilfestelle für die Verlängerung rechtzeitig vor.

9. Kann eine Begleitperson zur Sanatoriumsbehandlung mitgenommen werden und welche Kosten sind für eine Begleitperson beihilfefähig?

Aufwendungen einer Begleitperson sind nur dann beihilfefähig, wenn die begleitete Person schwerbehindert ist und für sie die Notwendigkeit einer Begleitperson behördlich festgestellt ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis) oder wenn Kinder, aufgrund des Alters und ihrer eine Langzeittherapie erfordernden schweren Erkrankung eine Begleitung zur Nachsorge benötigen.

Für die Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson sind die Aufwendungen bis zu 70 % des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig, wenn die Begleitperson in dem Sanatorium untergebracht ist.

Ist die Begleitperson außerhalb des Sanatoriums untergebracht, sind die Unterkunftskosten bis zu einem Höchstbetrag von 26,- € täglich beihilfefähig.

Des Weiteren sind die Aufwendungen der Begleitperson für die Kurtaxe und die Kosten für die An- und Abreise beihilfefähig.

Die Aufwendungen der Begleitperson gelten als Aufwendungen der begleiteten Person. Für die Bemessung der Beihilfe wird daher der Beihilfebemessungssatz der begleiteten Person zugrunde gelegt.

10. Welche Besonderheiten gelten, wenn mehrere Familienmitglieder gleichzeitig eine Sanatoriumsbehandlung in demselben Sanatorium durchführen?

Bei gleichzeitiger Behandlung einer beihilfeberechtigten Person und/oder von berücksichtigungsfähigen Angehörigen in demselben Sanatorium sind

- die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Satzes für ein Zwei- oder Mehrbettzimmer beihilfefähig, wenn alle gemeinsam in einem Zwei- oder Mehrbettzimmer untergebracht sind; der beihilfefähige Betrag ist jedoch begrenzt auf das entsprechende Mehrfache des niedrigsten Satzes für ein Einbettzimmer,
- die Fahrtkosten bei gemeinsamer An- und Abreise mit einem Personenkraftwagen insgesamt nur einmal beihilfefähig.

11. Welche Aufwendungen sind beihilfefähig, wenn die Beihilfestelle die Beihilfefähigkeit einer Sanatoriumsbehandlung nicht vor Antritt der Maßnahme anerkannt hat?

Führen Sie oder Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen eine Sanatoriumsbehandlung durch, ohne dass die Beihilfestelle die Beihilfefähigkeit der Maßnahme vorher schriftlich anerkannt hat, müssen Sie die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, den ärztlichen Schlussbericht, die Kurtaxe und die Fahrtkosten selbst tragen. Eine Beihilfe kann Ihnen in diesem Fall nur gewährt werden zu Aufwendungen für

- ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen im Rahmen der jeweiligen Gebührenordnung (§ 8 Absatz 3 Nummern 1 - 3 BVO)
- heilpraktische Leistungen bis zu den nach Anlage 5 zu § 8 Absatz 3 Satz 4 BVO bestimmten Höchstbeträgen,
- vor der Anschaffung ärztlich verordnete beihilfefähige Arznei- und Verbandmittel,
- zuvor ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach Art und Umfang bis zu dem im „Leistungsverzeichnis für Heilbehandlungen“ bestimmten Höchstbeträgen (§ 22 BVO in Verbindung mit Anlage 3),
- vor der Anschaffung ärztlich verordnete beihilfefähige Hilfsmittel (§ 34 BVO in Verbindung mit Anlage 4).

12. Kann während der Sanatoriumsbehandlung eine Familien- oder Haushaltshilfe in Anspruch genommen werden?

Während der Unterbringung in einem Sanatorium und gegebenenfalls auch für die ersten 14 Tage danach kann eine Familien- oder Haushaltshilfe in Anspruch genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die den Haushalt führende Person kann wegen der auswärtigen Sanatoriumsbehandlung den Haushalt nicht weiterführen und
- dies kann auch keine andere im Haushalt lebende Person,
- diese Person, ausgenommen Alleinerziehende, ist nicht oder nur geringfügig (durchschnittlich weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Person) erwerbstätig und
- im Haushalt verbleibt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person, die pflegebedürftig ist oder das 15. Lebensjahr noch

nicht vollendet hat.

Die Aufwendungen hierfür sind stündlich bis zur Höhe des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns, höchstens für acht Stunden täglich beihilfefähig.

13. Wie wird die Beihilfe zu den für die durchgeführte Sanatoriumsbehandlung entstandenen Aufwendungen beantragt?

Nach Erhalt der Rechnungen beantragen Sie die Beihilfe mit dem üblichen Antragsformular. Neben den Rechnungen fügen Sie Ihrem Antrag bitte auch den mit dem Sanatorium abgeschlossenen Aufnahme-/Behandlungsvertrag und den ärztlichen Schlussbericht bei.

Für den Fall, dass das Sanatorium seine Leistungen einzeln abrechnet, bitte ich dem Beihilfeantrag neben den Einzelabrechnungen einen Nachweis über den niedrigsten Satz für ein Einbettzimmer beizufügen.

Im Falle einer vollpauschalierten Abrechnung ist die Vorlage der Preisvereinbarung des Sanatoriums mit einem Träger der Sozialversicherung erforderlich.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen einer Sanatoriumsbehandlung nach § 45 der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten. Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie im Internet unter www.lff.rlp.de (Fachliche Themen → Beihilfe).